



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
staatlichen Realschulen

in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 – 5 S6400.1-5a.46 582

München, 17.04.2013
Telefon: 089 2186 2644

Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2013/14

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das kommende Schuljahr wird hinsichtlich der Personalversorgung insbesondere durch die zweite Stufe der Reduzierung der Regelarbeitszeit sowie durch die Einrichtung einer integrierten Lehrerreserve an allen staatlichen Realschulen zur leichteren Abwendung von Unterrichtsausfall geprägt.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Richtlinien zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2013/14. Inhaltliche Veränderungen bzw. Neuerungen gegenüber dem Vorjahresschreiben oder Sachverhalte, auf die besonders hingewiesen wird, sind entsprechend gekennzeichnet.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung bitte ich Sie, allen Lehr- und Verwaltungskräften, die mit der entsprechenden Planung der Schule oder deren organisatorischer Umsetzung befasst sind, einen Abdruck dieses Schreibens auszuhändigen.

1. Klassenbildung

Gemäß § 36 Satz 2 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) gelten für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2013/14 die folgenden Bestimmungen:

1.1. Klassen mit mehr als 33 Schülerinnen und Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 oder mehr Schülerinnen und Schülern unumgänglich, so ist hierzu die Genehmigung durch Referat V.3 vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht einzuholen.

Sollte nach Abgabe der Unterrichtsübersicht oder auch während des Schuljahres 2013/14 eine Klasse mit 34 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen, so ist Referat V.3 davon unverzüglich in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Bildung einer Klasse mit 34 Schülerinnen und Schülern ist stets die schriftliche Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Wie in den Vorjahren muss es das Ziel jeder Unterrichtsplanung sein, im Rahmen des zugewiesenen Budgets – soweit möglich – auch Klassen mit 33 Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

1.2. Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunsterziehung, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Kunsterziehung nicht geteilt werden darf.

1.3. An Schulen mit gemischten Klassen (Knaben/Mädchen) werden im Fach Sport geschlechtsspezifische Gruppen, sogenannte Sportklassen in Sport männlich und Sport weiblich gebildet. Klassen, die nur Knaben oder nur Mädchen umfassen, werden als Sportklassen gezählt. Für die Sportklassen, die sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen, gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweili-

gen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Gruppen.

Basissportunterricht (BSU) und Ergänzender Basissportunterricht (EBSU) werden grundsätzlich in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet. Maßgebend ist hier das Fachprofil Sport des Lehrplans für die sechststufige Realschule, das explizit ausführt, dass im BSU und EBSU Mädchen von weiblichen Sportlehrkräften und Jungen von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet werden müssen.

Der Differenzierte Sportunterricht (DSU) kann mit Ausnahme der Sportarten Basketball, Eishockey, Fußball, Handball und Hockey generell koedukativ durchgeführt werden. Bei Judo, Ringen und Selbstverteidigung ist innerhalb der Interessengruppen nach Geschlechtern zu trennen.

Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete **Ausnahmegenehmigungen** für maximal ein Schuljahr erteilen. Diese sind auf die **Jahrgangsstufen 5 und 6** beschränkt und sind zudem grundsätzlich **nur dann möglich**, wenn der Sportunterricht **aufgrund der Sporthallensituation** nicht geschlechtsspezifisch erteilt werden kann.

Entsprechende schriftliche Anträge mit ausführlicher Begründung sind bis 1. Mai 2013 beim Staatsministerium einzureichen.

In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z.B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

Die Genehmigung, dass männliche Sportlehrkräfte Mädchensportklassen oder weibliche Sportlehrkräfte Jungensportklassen zeitlich befristet unterrichten dürfen, knüpft das Staatsministerium an das Ein-

vernehmen mit den Eltern. Zur Aufsichtsführung in den Umkleiden ist nach Möglichkeit eine parallel unterrichtende Sportlehrkraft des jeweiligen Geschlechts der Sportklasse hinzuzuziehen.

2. Gruppenbildung

2.1. Auf die Bestimmungen von § 37 und § 38 Abs. 1 RSO bezüglich Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfach wird hingewiesen.

2.2. In der Realschule kann entsprechend der gültigen Stundentafel ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III b von der Schule **nur eines** der Fächer Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen angeboten werden.

2.3. Unterricht in Religionslehre und Ethik

Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsübergreifender Gruppen in Religionslehre grundsätzlich unzulässig ist.

2.4. Ergänzungsunterricht

Nach § 38 Abs. 4 RSO kann an staatlichen Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 können insgesamt so viele Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden, wie Klassen in dieser Jahrgangsstufe gebildet werden, mindestens jedoch 3 Wochenstunden. Auf die Bestimmungen von § 38 Abs. 4 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen.

2.5. Gelenkklasse (Intensivierungskurse)

An allen weiterführenden Schularten hat die Jahrgangsstufe 5 die Funktion einer Gelenkklasse.

Zum Halbjahr werden an den staatlichen Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bedarfsorientiert leistungsdifferenzierte Intensivierungskurse für Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des Klassenziels zusätzlicher Unterstützung bedürfen bzw. für sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Der Lehrereinsatz ist bereits jetzt so zu planen, dass Intensivierungskurse im Umfang von 6 Wochenstunden zu Beginn des zweiten Halbjahrs angeboten werden können.

3. Lehrereinsatz

Die Lehrkräfte sind in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht so einzuplanen, dass fachfremder Unterricht grundsätzlich vermieden wird.

3.1. Schrittweise Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung

Zum Schuljahr 2013/14 wird die Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung für bayerische Beamtinnen und Beamte mit Absenkung der Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden abgeschlossen. Gemäß der KMBek zur Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien (KWMBI Nr. 6/2012, S. 129) beträgt im Schuljahr 2013/14 die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) für Lehrkräfte an Realschulen unabhängig vom Alter oder einer Schwerbehinderung:

- 24 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in wissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind;
- 28 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind.

Die Vorgaben zu den Eintragungen in WinLD finden Sie im BRN unter „www.realschule.bayern.de“ Rubrik „Schulleitung → Verwaltung → Arbeitshilfen → Hinweise zur Lehrerdatei (nur mit Zugangsberechtigung)“.

3.2. Klassenleiterinnen und Klassenleiter

Lehrkräfte mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit sind in der Regel nicht als Klassenleiterinnen bzw. Klassenleiter einzusetzen.

3.3. Einsatz von Lehrkräften in der gebundenen und offenen Ganztagschule

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten muss gemäß den Vorgaben der KMBek zu den gebundenen Ganztagsangeboten (KWMBI Nr. 17/2011, S. 240, Unterpunkt 2.3.1) erfolgen. Für den Einsatz von Lehrkräften in der offenen Ganztagschule gelten die Regelungen gemäß der KMBek zur Offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (KWMBI Nr. 11/2010, S.154, Unterpunkt 2.3.3).

3.4. Unterrichtseinsatz von Studienreferendarinnen und -referendaren

Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen. Sie sind ausschließlich in ihren Prüfungsfächern der Zweiten Staatsprüfung einzusetzen (also nicht in Fächern, in denen eine Zusatzausbildung – z.B. IT oder Sozialwesen – erfolgt); die Mindestzahl für ein Fach beträgt drei Stunden.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Fachs Kunst sind auch im Fach Werken sowie im Technischen Zeichnen/CAD des Fachs Informationstechnologie einzusetzen, die des Fachs Wirtschaftswissenschaften in den Teilbereichen Wirtschafts- und Rechtslehre sowie Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen.

Der eigenverantwortliche Einsatz der Studienreferendarinnen und Studienreferendare hat dabei mit **mindestens 10 Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht** zu erfolgen.

Mit den verbleibenden 7 Wochenstunden können die Studienreferendarinnen und Studienreferendare – abhängig vom Bedarf in den jeweiligen Fächern und im Rahmen des Budgets – sowohl im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht als auch im Ergänzungs- und Förderunterricht oder auch für Maßnahmen der Unterrichtsdifferenzierung eingesetzt werden. Maßgeblich ist auch hier, dass die Studienreferendarinnen und Studienreferendare eigenverantwortlich unterrichten.

Es ist darauf zu achten, dass die Betreuung der Studienreferendare in allen Prüfungsfächern nach LPO II sichergestellt ist.

Ein Einsatz der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Wahlunterricht darf nicht erfolgen.

3.5. Einsatz von Grundschullehrkräften

Jede Grundschullehrkraft soll im Rahmen ihrer Abordnung mindestens eine Beratungsstunde einrichten, um als Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen. Da die Grundschullehrkräfte zusätzlich zur Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehen, bietet sich der weitere Unterrichtseinsatz vor allem für Maßnahmen der inneren Differenzierung, der Teilung von Klassen für bestimmte Unterrichtsphasen und für Teamteaching an. Außerdem kommt die Übernahme von Ergänzungsunterricht bzw. von Intensivierungskursen in Betracht (auf das KMS vom 15.04.2013 Nr. IV.3 – 5 P 7020 – 4b.34 176 wird verwiesen).

Die für das Schuljahr 2013/14 vom Schulamt gemeldete Grundschullehrkraft ist in die Vorläufige Unterrichtsübersicht aufzunehmen und mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel einzutragen.

3.6. Neuanforderungen von Fachlehrerinnen und -lehrern für Ernährung und Gestaltung (E/G)

Anforderungen von Fachlehrerinnen und -lehrern für Ernährung und Gestaltung (E/G) werden ausschließlich in der Fächerverbindung HE/TG eingetragen. Ein fachfremder Einsatz von Fachlehrerinnen und -lehrern für Ernährung und Gestaltung ist zu vermeiden (siehe Punkt 3).

Sollte eine Fachlehreranforderung in dieser Fächerverbindung im unterhältigen Stundenmaß (<14 Wochenstunden) liegen, sind vor Meldung der Vorläufigen Unterrichtsübersicht benachbarte staatliche Realschulen zu kontaktieren und mögliche Teilabordnungen der dort bereits beschäftigten Fachlehrerinnen und -lehrer zu prüfen. Solche Teilabordnungen werden gegebenenfalls im Rahmen der Vorläufigen Unterrichtsübersicht gemeldet.

Wie bei Neuanforderungen von Realschullehrkräften ist auch bei Fachlehrerinnen und -lehrern eine namentliche Nennung einer gewünschten Fachlehrkraft im Bemerkungsfeld möglich. Dieser Wunsch wird nach Überprüfung im Staatsministerium an die jeweilige für die Neuzuweisung zuständige Regierung weitergeleitet. Bitte halten Sie sich daher an folgende Reihenfolge im Bemerkungsfeld: „gew. Name Vorname Art“

Für „Art“ sind, wenn bekannt, folgende Abkürzungen zu verwenden:

- WL (von Warteliste)
- MS (Versetzung von Mittelschule)
- PJG (Neueinstellung)
- FB (Freier Bewerber)

3.7. An andere Schularten abgeordnete Fachlehrerinnen und -lehrer

Abordnungen von Fachlehrerinnen und -lehrern, die an der Realschule (Stammschule) beschäftigt sind und mit einem Teil ihres Stunden-
deputats an Schulen einer anderen Schulart unterrichten, enden in
der Regel mit Ablauf des Schuljahres und gelten nicht automatisch für
das folgende Schuljahr.

Es wird um Rücksprache mit dem Schulamt bzw. der zuständigen
Regierung gebeten, um den Einsatz im Schuljahr 2013/14 abzuklären.
Sollte eine Teilabordnung nicht verlängert werden und ist die Lehrkraft
nicht mit dem vollen Stundendeputat an der Realschule einsetzbar,
muss dies dem Staatsministerium spätestens mit der Vorläufigen Un-
terrichtsübersicht gemeldet werden (Ansprechpartner Herr Rupprecht:
089/2186 2489).

Verlängerungen der bestehenden Abordnungen werden dem Staats-
ministerium spätestens bis zum 20. Juni schriftlich mitgeteilt (Frau
Kaindl, FPs 6).

3.8. Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag

Kirchliche Lehrkräfte, die auf Grundlage von Abstellungsverträgen mit
der Evangelischen oder Katholischen Kirche an staatlichen Realschu-
len unterrichten, sollen ausschließlich im Pflichtunterricht eingesetzt
werden.

Im Bedarfsfall können kirchliche Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag mit
Aufgaben im Bereich der Schulseelsorge betraut werden.

3.9. Anrechnungsstunden

Hinsichtlich der Vergabe von Anrechnungsstunden wird auf die Regelungen zur „Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen“, KMBek vom 13.07.1987 (KWMBI I S.170), zuletzt geändert durch Nr. 1.3 der KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S.129), hingewiesen.

Weitere Regelungen:

- a) Für die Betreuung aller Studienreferendarinnen und -referendare in einem Unterrichtsfach an einer Einsatzschule während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhält die betreuende Lehrkraft eine Anrechnungsstunde. **Abweichungen von dieser Regelung dürfen nur auf Veranlassung des Staatsministeriums erfolgen.**

- b) Der Umfang der EDV-Ausstattung an der Schule dient als Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Systembetreuung:

10 bis 25 Computer:	1 Anrechnungsstunde
26 bis 60 Computer:	2 Anrechnungsstunden
61 bis 120 Computer:	3 Anrechnungsstunden
121 und mehr:	4 Anrechnungsstunden

- c) Mitglieder von Fachkommissionen am ISB zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung erhalten jeweils eine Anrechnungsstunde.

- d) Der Datenschutzbeauftragte der Schule erhält nach Bestellung durch die Schulleitung eine Anrechnungsstunde für die Ausübung seiner Tätigkeit (Eintragung in WinLD mit Merkmal „wd“).

- e) Für die Erstellung von Materialien für „Bilinguale Züge“ werden seit dem Schuljahr 2012/13 keine Anrechnungsstunden mehr vergeben. Die nach Konzept vorgesehenen Unterrichtsstunden für „Bilinguale Züge“ werden weiterhin gewährt. Die Anrech-

nungsstunden für die Mitglieder des entsprechenden Arbeitskreises am ISB werden ebenso weiter gewährt.

f) Kürzung von Anrechnungsstunden im Seminarbereich:

Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrerinnen und -lehrer sowie für Seminarleiterinnen und -leiter ist in den Anweisungen zum Studienseminar für das Lehramt an Realschulen (ASR) unter Punkt 1.2.2 „Unterrichtspflichtzeit“ festgelegt. Die Kürzung der sich hieraus ergebenden Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrerinnen und -lehrer sowie für Seminarleiterinnen und -leiter einer Seminarschule gemäß KMS vom 04.05.2004 Nr. V.3 – 5 S6400.1-5.41465 um insgesamt 15% (ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden) bleibt auch im Schuljahr 2013/14 gültig.

Beispiel:

Eine Seminarschule erhielt vor der Kürzung der Anrechnungsstunden für alle an der Schule tätigen Seminarlehrkräfte und die Seminarleiterin/den Seminarleiter insgesamt 31 Anrechnungsstunden. Durch die Kürzung entfallen 15% der Anrechnungsstunden, das ergibt einen rechnerischen Wert von 4,65 Anrechnungsstunden. Ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden, demnach sind insgesamt 5 Anrechnungsstunden für den Seminarbereich weniger zu vergeben.

Die Berechnung der für das Studienseminar zur Verfügung stehenden Gesamtzahl an Anrechnungsstunden erfolgt wie im letzten Schuljahr ca. eine Woche vor Unterrichtsbeginn durch die Seminardatenbank.

Über die Vergabe der Anrechnungsstunden entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

g) Praktikumslehrerinnen und -lehrer, die im Rahmen der Lehrerbildung für das studienbegleitende Praktikum eingesetzt werden, erhalten für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird, eine Anrechnungsstunde.

h) Für die Erteilung von Unterricht im Fach **Ethik** erhalten Lehrkräfte **keine** Anrechnungsstunde.

i) Ausbildung zur qualifizierten Beratungslehrkraft

Beratungslehrkräfte in der Ausbildung an der Universität können auf Antrag eine Anrechnungsstunde erhalten (Antrag einzureichen bei Ref. III.6, vgl. hierzu KMS vom 12.03.2008 Nr. III.6 – 5P 4156 – 6.110750). Für die Ausbildung zur Beratungslehrkraft im Regionalkurs werden jährlich zwei Anrechnungsstunden gewährt (Eintragung wx mit Text: „Beratungslehrer Regionalkurs“), für den Vorkurs der Ausbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen wird eine Anrechnungsstunde gewährt (Eintragung wx mit Text: „Beratungslehrer Vorkurs“).

4. Personalplanung nach Budget, Hinweise zum Schuljahr 2013/14

4.1. Schrittweise Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung (siehe 3.1)

4.2. Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos

Auch im Schuljahr 2013/14 befinden sich noch viele Lehrkräfte in der **Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos** (Näheres entnehmen Sie bitte dem KMS Nr. V.4–5P6004-5.54776 vom 26.05.2009). Haben Sie bei Ihren Personalplanungen im Blick, dass zum Ende der Ausgleichsphase (letztmaliger regulärer Ausgleich 2014/15) durch das Wiederanwachsen der Lehrerwochenstundenzahl des Stammpersonals weder eine Schiefelage bzgl. der Fächerverbindungen noch eine Versorgung Ihrer Schule über Budget erfolgt. Durch das vorausblickende Planungsgeschick der Schulleiterinnen und Schulleiter sollen sozial unverträgliche Maßnahmen wie Versetzungen aus dienstlichen Gründen möglichst vermieden werden.

4.3. Verteilung der Studienreferendarinnen und -referendare im Zweigschuleinsatz

Wie im Vorjahr wird das Ziel verfolgt, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Studienreferendarinnen und -referendare im Zweigschuleinsatz auf die staatlichen Realschulen – unter Berücksichtigung der Mehrbelastung an Seminarschulen – zu erreichen. Folgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie viele Referendarinnen und Referendare eine Schule entsprechend ihrer Schülerzahl aufnehmen soll. Studienreferendarinnen und -referendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen (vgl. Punkt 3.4).

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2013/14	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Nicht-Seminarschulen</u>
bis 400	1
401 bis 500	2
501 bis 600	3
601 bis 700	4
701 bis 800	5
801 bis 900	6
901 bis 1000	7
1001 bis 1100	8
1101 bis 1200	9
1201 bis 1300	10
ab 1301	11

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2013/14	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Seminarschulen</u>
bis 500	1
501 bis 610	2
611 bis 720	3
721 bis 830	4
831 bis 940	5
941 bis 1050	6
1051 bis 1160	7
1161 bis 1270	8
1271 bis 1380	9
ab 1381	10

Für Aushilfsbedarfe dürfen Studienreferendarinnen und -referendare im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht als Neuanforderungen in WinLD eingetragen werden. Sie haben in WinLD 2013-04 jedoch wieder die Möglichkeit, anzugeben, ob Sie zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs die zusätzliche Zuweisung einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars wünschen („Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Aushilfssituation“).

Studienreferendarinnen und -referendare können jedoch nur dann zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs zugewiesen werden, wenn die Grundversorgung aller staatlichen Realschulen gesichert ist. Die Zuweisung einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs kann grundsätzlich nicht zugesichert werden. Ob eine entsprechende Zuweisung erfolgen kann, wird gegen Ende der Einstellungsphase bis voraussichtlich Mitte August über die Zuweisungsmittteilung im BRN ersichtlich sein.

Studienreferendarinnen und -referendare, die zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs angefordert werden, sind nicht auf die in obiger Tabelle angegebene einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendarinnen und -referendaren anzurechnen.

4.4. Schulen, die im Rahmen ihrer Personalplanung über Budget liegen, werden gebeten, die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Lehrerwochenstundenzahl zu prüfen:

- Neuanforderungen und/oder geplante Aushilfen reduzieren/streichen.
- Ausscheidende Lehrkräfte (Pensionierungen, Altersteilzeit, Wegversetzungen) nicht mehr ersetzen.
- Freiwillige Abordnungen bzw. Teilabordnungen an Nachbarrealschulen, die unter Budget liegen, klären die betroffenen Schulleitungen untereinander ab. Beide Schulen berücksichtigen die (Teil-)Abordnung entsprechend der Absprache bereits in ihren Vorläufigen Unterrichtsübersichten.

- Ist eine (Teil-)Abordnung an eine Nachbarrealschule in Fächerverbindungen, in denen ein Überhang besteht, nicht möglich, sind die **Lehrkräfte als überzählig** mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel zu melden. Unter „Wochenstd“ muss die volle Unterrichtspflichtzeit bzw. die beantragte oder evtl. bereits genehmigte Teilzeit eingetragen werden. Es darf **auf keinen Fall „0“ WStd.** eingetragen werden.
- Möglichst wenige neue Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen bilden bzw. Abbau bisher bestehender Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen prüfen.
- Bei Engpässen im Bereich des Grundbedarfs eine Kürzung des Zusatzbedarfs prüfen.
- Teilgruppen von Klassen mit gleicher Wahlpflichtfächergruppe in einer Jahrgangsstufe zusammenlegen (z. B. bei zwei gemischten Klassen WPFG I/II und I/IIIa die Gruppen II und IIIa in Mathematik und Physik zusammen unterrichten).
- Schülerinnen und Schüler gleicher Konfession innerhalb einer Jahrgangsstufe gemeinsam unterrichten; in Ethik jahrgangsstufenübergreifende Gruppen bilden.
- Wäre zur Beseitigung einer Schieflage hinsichtlich einzelner Fächer an einer Schule eine Versetzung einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen mit diesen Fächern erforderlich und würde gleichzeitig eine Neuanforderung einer Lehrkraft in einer anderen Fächerverbindung benötigt, um den Pflichtunterricht in diesen Fächern abzudecken, so ist zu prüfen, ob durch einen vorübergehenden fachfremden Einsatz von Lehrkräften die Versetzung aus dienstlichen Gründen vermieden werden kann. Auch die unter Punkt 7 genannte Maßnahme sollte geprüft werden.

5. **Lehrkräfte als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst erst aufnehmen, nachdem mit der vorgesehenen Lehrkraft **schriftlich die Befristung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde** (durch Unterschrift beider Parteien bestätigte Befristungsabrede) und wenn neben der Zustimmung der Regierung auch die Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten vorliegt.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind.

Die „Umwandlung“ eines befristeten Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht einer Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür ist grundsätzlich das Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Realschulen voraussetzend. Die Lehramtsbefähigung wird durch das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. Im Weiteren gelten die für Neueinstellungen bekannten Voraussetzungen und Kriterien (fächerspezifischer Bedarf, Stellensituation, Leistungsprinzip).

Ausschließlich wenn geeignete Bewerber mit einer entsprechenden Vorbildung und Ausbildung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht, kann auch aus rechtlicher Sicht von dem o. g. Grundsatz abgewichen werden (siehe Art. 22 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes).

Im Hinblick auf den derzeit vorliegenden Bewerberüberhang besteht gegenwärtig **nicht** die Möglichkeit, von dieser Festlegung Gebrauch zu machen.

6. Verwendung der Lehrerstunden

Der Versorgung des Pflichtunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts ist **absoluter Vorrang** vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen. Kürzungen im Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts zugunsten anderer Maßnahmen dürfen **nicht** vorgenommen werden.

Die **nach Versorgung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie der Einrichtung von Ergänzungsunterricht und Intensivierungskursen (im Rahmen der Gelenkklasse) etwa verbleibenden Lehrerwochenstunden** sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden. Mit der Nummerierung werden keine Prioritäten vorgegeben.

6.1. Unterrichtsdifferenzierung

Unterrichtsdifferenzierungen sollten vorrangig in den Fächern der Abschlussprüfung vorgenommen werden. (**siehe auch 8.**)

6.2. Förderunterricht

Förderunterricht in den Kern- und Profulfächern kann für Schülerinnen und Schüler der 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe im zweiten Schulhalbjahr angeboten werden, deren Vorrücken gefährdet ist. Er orientiert sich gezielt an den Defiziten der Schülerinnen und Schüler.

6.3. Wahlunterricht

Der erteilte Wahlunterricht kann von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule, von Lehrerinnen und Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder sonstigen Lehrkräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr ingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zu-

ständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 38 Abs. 2, 3 RSO) zu berücksichtigen.

6.4. Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung

Die Schulen werden ermächtigt, im Schuljahr 2013/14 für folgende Maßnahmen besonderer pädagogischer Art sowie für zeitaufwändige Sonderaufgaben Lehrerstunden zu verwenden. Mit der Durchführung können hauptamtliche Lehrkräfte betraut werden. Der Personalrat ist anzuhören.

- Pädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben mussten) in der Form von ergänzendem Unterricht.

- Pädagogische Betreuung
 - der Schülerinnen und Schüler während der Freistunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 RSO) und während sonstiger Zeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 3 RSO
 - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
 - im Rahmen der Aufgaben des Beratungslehrers an großen Schulen.

- Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Schulfesten, Tag der offenen Tür), Organisation des Betriebspraktikums.

- Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Schülerzeitung, Leseerziehung oder

Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV.

- Zeitaufwändige Sonderaufgaben:
 - Fachbetreuung für Fächer der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung
 - Tutor für medienpädagogische informationstechnische Beratung (MiB-Tutor)

- Nachmittagsbetreuung, soweit diese nicht im Rahmen von offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten stattfindet; für den Einsatz von Lehrkräften im Rahmen der Ganztagschule gilt Punkt 3.3.

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass

- sich die Maßnahmen besonderer pädagogischer Art ausschließlich auf unmittelbar schülerbezogene Arbeit beschränken,
- als Äquivalent für jede verwendete Lehrerstunde der Arbeitsaufwand im Schnitt wöchentlich mindestens 100 Minuten beträgt,
- die Tätigkeiten grundsätzlich in der Schulanlage durchgeführt werden.

Ausnahmsweise außerhalb der Schule abzuwickelnde Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche intensivere Vorbereitung.

Mit Einführung der Budgetierung wurde die bis dahin gültige, von der Anzahl der Klassen der jeweiligen Schule abhängige Begrenzung der möglichen Wochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung aufgegeben.

Dies ermöglichte den Schulleitungen noch mehr als zuvor, in eigener Verantwortung und mit Blick auf die pädagogische Situation vor Ort über die Vergabe dieser Stunden zu entscheiden.

Bei der Vergabe von Stunden nach der 100-Minuten-Regelung sind die genannten Vorgaben zwingend zu beachten. Insbesondere muss aus der Tätigkeit der Lehrkraft, die mit der 100-Minuten-Stunde verbunden ist, ein pädagogischer Gewinn bei den Schülerinnen und Schülern erwachsen.

Bei der Anzahl der vergebenen Stunden ist daher auch darauf zu achten, dass diese im Vergleich zu den Stunden, die für Ergänzungs-, Förder- und Wahlunterricht sowie Unterrichtsdifferenzierung verplant sind, verhältnismäßig ist.

7. **Studentafel**

Die vorübergehende Studentafelkürzung hat auch im Schuljahr 2013/14 weiterhin Gültigkeit. Die vorübergehende Kürzung darf jahrgangsstufenweise, je nach vorhandenen Lehrkräften an der Schule, in allen Fächern außer Religionslehre und Sport vorgenommen werden. Diese Regelung soll sowohl Versetzungen aus dienstlichen Gründen verhindern helfen als auch einen zusätzlichen Lehrerbedarf vermeiden.

8. **Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve/Aushilfsverträge)**

Kurzfristige Abwesenheiten (kürzer als sechs Wochen) von Lehrkräften sollen vom jeweiligen Lehrerkollegium aufgefangen werden. Hierzu sind die bereits bekannten Instrumentarien zu nutzen.

Damit vor Ort zukünftig noch eigenständiger und flexibler auf kurzfristig auftretende Aushilfsfälle reagiert werden kann, werden die Lehrerkapazitäten der mobilen Lehrerreserve zum Schuljahr 2013/14 in Lehrerkapazitäten zum Aufbau einer „integrierten Lehrerreserve“ umgewandelt.

Hierfür werden jeder staatlichen Realschule zusätzlich zum Grundbudget Lehrerwochenstunden zugewiesen (im Datenblatt „Budget“ unter dem Punkt „integrierte Lehrerreserve“).

Die Anzahl der zusätzlichen Stunden für die integrierte Lehrerreserve ist dabei abhängig von der Gesamtschülerzahl jeder Schule.

Um zu gewährleisten, dass auch kleine Schulen Lehrerwochenstunden im sinnvollen Umfang erhalten, erhält jede Schule einen Grundsockel von 4 Lehrerwochenstunden; die weiteren Lehrerwochenstunden werden linear verteilt.

Eine durchschnittlich große Realschule mit ca. 750 Schülern erhält damit 10 Lehrerwochenstunden zusätzlich zum Grundbudget als integrierte Lehrerreserve.

Diese in WinLD im Datenblatt „Budget“ angegebenen, zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind verpflichtend so zu planen (z. B. als Unterrichtsdifferenzierung,...), dass die „integrierte Lehrerreserve“ sofort bei einem Aushilfsfall ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium eingesetzt werden kann. Weiterführende Erläuterungen zu den Eintragungen dieser Stunden in WinLD finden Sie bei den „Hinweisen zur Lehrerdatei“ im BRN.

Über die verpflichtend zur Abdeckung von Aushilfsfällen zugewiesenen Stunden hinaus (integrierte Lehrerreserve), sollen – wie schon bisher im Rahmen des Grundbudgets möglich – weitere Lehrerwochenstunden für Unterrichtsdifferenzierungen geplant werden, um bestmöglich auf drohenden Unterrichtsausfall reagieren zu können (siehe 6.1).

Um größtmögliche Akzeptanz und Transparenz für die integrierte Lehrerreserve auch von Elternseite zu erreichen, müssen diese (z. B. der Elternbeirat) durch die Schulleitung über die Verfahrensweise informiert werden. Dabei ist deutlich zu machen, dass durch die integrierte Lehrerreserve weniger Unterricht ausfallen wird und in Zeiträumen, in denen kein entsprechender Aushilfsfall vorliegt, für die Schüler zusätzliche individuelle Förderungen, z. B. in Form von Klassenteilungen etc., stattfinden können.

In jedem Fall ist durch geeignete Kommunikation mit der Schulfamilie klarzustellen, dass die kurzfristige Auflösung dieser Klassenteilungen keinen Unterrichtsausfall darstellt, sondern diesen gerade vermeiden hilft.

Nach derzeitigem Stand können die Realschulen für längerfristige Vertretungsfälle (ab sechs Wochen) Aushilfsverträge abschließen, sofern zur Deckung des Aushilfsbedarfs nicht bereits eine Lehrkraft (z. B. Mobile Reserve oder Studienreferendar) durch das Staatsministerium für eine befristete Zeitspanne zugewiesen wurde.

Um auch Lehrkräften, deren Elternzeit/Beurlaubung länger als ein Jahr andauert, eine Rückkehr an die Stammschule zu ermöglichen, sollen diese zeitlich befristeten Bedarfe – auch über längere Zeit – durch Aushilfslehrkräfte (Angabe des entsprechenden sachlichen Befristungsgrunds) abgedeckt werden.

Derzeit bestehen in nahezu allen Fächerverbindungen wieder Wartelisten, so dass sich das Suchen und Finden von Aushilfslehrkräften unter Nutzung der seit Jahren bewährten Instrumentarien (Stellenbörsen im BRN und auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus etc.) weiter vereinfachen wird.

Vorrangig sind Aushilfen mit entsprechender Lehramtsbefähigung zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind im Bedarfsfall die Lehrerstunden der integrierten Lehrerreserve sowie die entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.4 verplanten Lehrerstunden zur Abdeckung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts heranzuziehen. Gegebenenfalls sind bei einem langfristigen Vertretungsfall auch Stundenplanänderungen vorzunehmen.

9. Erweiterter Basissportunterricht (EBSU, Jahrgangsstufen 5-6) und Differenzierter Sportunterricht (DSU, Jahrgangsstufen 7-10), Stützpunktschulen

9.1. EBSU und DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr 2012/13 erteilte Wochenstundenanzahl im Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) und Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf im Schuljahr 2013/14 nicht unterschritten werden. Dabei ist eine 3. Sportstunde (EBSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

9.2. EBSU und DSU durch nebenamtliche/unterhälftig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich/unterhälftig erteilten EBSU und DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes, nicht für andere Zwecke nutzbares, Mittelkontingent zur Verfügung haben.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen.

9.3. Stützpunktschulen des Schulsports

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. im jeweiligen Sportindex zum Ausdruck kommt. Ihre Schule ist nur dann Stützpunktschule des Sports im Schuljahr 2013/14, wenn Sie von Referat VII.11 ein entsprechendes KMS erhalten, mit dem Sie ggf. über die Höhe des gewährten Budgetzuschlags informiert werden. In der Stützpunktsportart müssen Stützpunktschulen in jedem Fall 4 Wochenstunden Differenzierten Sportunterricht einrichten. Im Datenblatt „Budget“ kann der mit KMS von Referat VII.11 gewährte Budgetzuschlag geltend gemacht werden.

10. Vorläufige Unterrichtsübersicht

10.1. Die Vorläufige Unterrichtsübersicht ist dem Staatsministerium bis

Montag, 13. Mai 2013, 10.00 Uhr

elektronisch per OWA zu übermitteln.

Der zugehörige Papierausdruck ist am gleichen Tag an das Staatsministerium zu senden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die elektronische Form der Meldung mit der Papierform übereinstimmt! Für evtl. Rückfragen durch Referat V.3 muss auch während der Ferienzeit immer eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner erreichbar sein, die/der mit den Inhalten der Vorläufigen Unterrichtsübersicht vertraut ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Referat V.3 die (private) Telefonnummer bzw. Handynummer der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners zur Verfügung steht (z. B. durch Ergänzung des Prüfprotokolls um die jeweilige Telefonnummer).

10.2. Zusammen mit der Papierform der Vorläufigen Unterrichtsübersicht ist bei Referat V.3 das vierseitige und unterschriebene Formblatt zur „**Benachrichtigung des Staatsministeriums**“ (Anlage zum KMS vom 04.02.2013 Nr. V.3 - 5 P 6020 - 5a.5056) für die Versetzung im Rahmen des **offenen Versetzungsverfahrens** (Fehlanzeige ist erforderlich) einzureichen.

10.3. Des Weiteren sind zeitgleich folgende Anträge einzureichen bzw. Zustimmungen einzuholen (bitte Unterscheidung bei den Lehrkräften und den Adressaten beachten!):

A) für **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** sind an das **Staatsministerium, Referat V.3**, in Papierform zu senden:

- Anträge auf Gewährung von **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit** (Formular: Antrag auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung (nur für Sonderfälle), siehe BRN)
- **Anträge auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung** (Formular: Antrag auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung (Version Oktober 2009), siehe BRN)

B) für **Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis** sind zu senden:

B1) an das **Staatsministerium, Referat V.3, ausschließlich elektronisch per OWA-Mail**

- Bitte um Zustimmung des Staatsministeriums zur **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**:
Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung, ggf. ausgeübter Funktion und des beabsichtigten Teilzeitmaßes der Lehrkraft im Schuljahr 2013/14 ist per OWA-Mail an das Funktionspostfach viva_rs@schulen.bayern.de die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.
Teilzeitmaße sind dabei immer – wie im aufgeführten Beispiel ersichtlich – in folgender Aufgliederung anzugeben:

Wochenstundenzahl gesamt:	23
davon sind:	
wissenschaftl. Einsatz einschließlich Anrechnungsstunden	12
ggf. anteilige Ermäßigung wg. Alters	1
ggf. anteilige Ermäßigung wg. GdB	1
ggf. Ausgleichsstunde AZK wissenschaftlich	0
nichtwissenschaftlicher Einsatz	8
ggf. Ausgleichsstunde AZK nichtwissenschaftlich	1

Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.

- Bitte um Zustimmung des Staatsministeriums zur **Gewährung von Vollzeitbeschäftigung:**

Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung der Lehrkraft und ggf. ausgeübter Funktion ist per **OWA-Mail** an das Funktionspostfach **viva_rs@schulen.bayern.de** die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.

B2) an die zuständige Regierung in Papierform

- Anträge auf **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mit Zustimmung des Staatsministeriums**
- Anträge zur Gewährung von **Vollzeitbeschäftigung mit Zustimmung des Staatsministeriums**

10.4. Bitte beachten Sie die Vorgehensweise bei **Teilzeitanträgen** nach Art. 88 BayBG (**Antragsteilzeit**) sowie nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. §11 Abs. 2 TV-L (**aus familiären Gründen**), welche von WinLD automatisch erstellt werden:

• **Vorläufige Unterrichtsübersicht (VUÜ, Mai-Lieferung):**

- der von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene TZ-Antrag verbleibt an der Schule;
- es werden **keine vorläufigen TZ-Anträge mehr an das Landesamt für Finanzen geschickt**; die Übermittlung der Teilzeitdaten erfolgt bei der Vorläufigen Unterrichtsübersicht ausschließlich elektronisch.

• **Endgültige Unterrichtsübersicht (EUÜ, Oktober-Lieferung):**

- der von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene endgültige TZ-Antrag ist in Papierform **an das Staatsministerium (für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis) bzw. die zuständige Regierung (für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis)** zu senden.

- In ausschließlich folgenden Fällen ist dem Staatsministerium (sowohl für Lehrkräfte im Beamten- als auch im Beschäftigungsverhältnis) das (neue) Formblatt „Abweichende Meldung nach VUÜ“ (www.km.bayern.de → Lehrer → Schulleitungen → Formulare → Meldung „Abweichende TZ VUÜ“) in der Zeit zwischen der Vorläufigen Unterrichtsübersicht im Mai und der Endgültigen Unterrichtsübersicht im Oktober vorzulegen:

- Teilzeitänderung von mind. 3 Stunden gegenüber der ersten Meldung
- Vollzeitbeschäftigung ab Beginn des nächsten Schuljahres entgegen einer Teilzeitmeldung mit der VUÜ

10.5. Weicht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die den Probeunterricht bestehen bzw. mit Elternwille voraussichtlich trotzdem übertreten werden, um insgesamt mehr als 5 von der im Datenblatt „Budget“ unter dem Punkt „Schülerzahl aus Probeunterricht (PU) (vor PU: 35% der Teilnehmer, nach PU: Iststand eingeben)“ gemeldeten Zahl ab, so sendet die Schulleitung bis spätestens

Dienstag, 21. Mai 2013

eine neue Vorläufige Unterrichtsübersicht (Elektronische Form und Papierform) an das Staatsministerium.

Verspätet eingehende Unterlagen beeinträchtigen die Unterrichtsversorgung aller Schulen.

10.6. Weicht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 6-10 nach Ablauf des Anmeldezeitraums im August um insgesamt mehr als 20 nach oben oder unten von der im BRN veröffentlichten, statistisch ermittelten Anzahl ab, so ist Ref. V.3 bis Montag, 05.08.2013, per Fax (Nr. 089-2186-2805) darüber zu informieren.

10.7. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass eine zuverlässige Lieferung und eine möglichst fehlerfreie Vorläufige Unterrichtsübersicht unbedingte Voraussetzung für eine zeitnahe und reibungslose Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sowie des Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahrens zum Schuljahr 2013/14 darstellt.

Insbesondere ist auf eine genaue Eintragung der Schülerzahlen in Jahrgangsstufe 5 zu achten (Übereinstimmung der Zahlen in WinLD bei „Datei“ – „Klassen“ und „Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Budget“). Weitere Erläuterungen zu den Eintragungen in das Datenblatt „Budget“ der Lehrerdatei finden Sie bei den „Hinweisen zur Lehrerdatei“ im BRN.

11. „Hinweise zur Lehrerdatei“ im BRN

Die „Hinweise zur Lehrerdatei“ werden wie in den letzten Schuljahren im Internet präsentiert, eine Papierform der Hinweise wird nicht mehr verschickt.

Die Internetseite kann im BRN unter „www.realschule.bayern.de“ Rubrik „Schulleitung → Verwaltung → Arbeitshilfen → Hinweise zur Lehrerdatei (nur mit Zugangsberechtigung)“ aufgerufen werden.

Es wird empfohlen die Kapitel 1, 2, 6 und 7 auszudrucken. Unter Kapitel 1 finden Sie auch Erklärungen zu nennenswerten Neuerungen in der Lehrerdatei 2013-04 im Vergleich zur Vorversion. Da die Hinweise ständig aktualisiert werden, wird von einem Gesamtausdruck (ca. 300 Seiten) abgeraten.

Sollten bei der Eintragung des Stammpersonals und im Bereich der Eingabe der Personalplanung **Fragen und Probleme** auftreten, versuchen Sie bitte diese zunächst über das **Moodle-Forum** zu klären. Falls das nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an **die Multiplikatorin oder den Multiplikator**, der für Ihre Schule zuständig ist.

Das Staatsministerium dankt Ihnen und allen an der Erstellung der Unterrichtsübersicht Beteiligten für Ihr Engagement und Ihre Mithilfe, die eine wesentliche Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Unterrichtsplanung für das kommende Schuljahr darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Püls

Ministerialdirigent